

Bekanntmachung

Antrag der Emsland Frischgeflügel GmbH, im Industriepark 1, 49733 Haren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems) vom 12.01.2024

Die Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6 und 25/13, beantragt.

Die aktuelle wasserrechtl. Erlaubnis ermöglicht eine Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I, II und III in einer Gesamtmenge von 240 m³/h, 4.000 m³/d und 1,1 Mio. m³/a. Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für Produktionszwecke wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den drei Brunnen in einer Gesamtmenge von bis zu 240 m³/h, 4.800 m³/d und 1,23 Mio. m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde am 12.01.2024 vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter www.emsland.de bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2024 bis zum 24.06.2024 einschließlich

- a) **im Stadtbauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, beim Aushang im Flur des Erdgeschosses im Haupteingangsbereich des Bauamtes**, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von montag- bis mittwochnachmittags von 14:30 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 bis 18:00 Uhr.
- b) **im Fachbereich 3, beim Aushängkasten im Flur des 3. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems)**, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr sowie 14.00 – 16.30 Uhr und freitags von 8.00 – 12.30 Uhr.
- c) **beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537** während der Dienststunden Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr.

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählt neben dem Antrag auf Wasserentnahme der UVP-Bericht, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, das Bodenkundliche Gutachten, der Geotechnische Bericht, die Vegetationsanalyse und der Modellbericht.

Die Bekanntmachung einschließlich des UVP-Berichts, der Antragsunterlagen und der entscheidungserheblichen Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können gegen das Vorhaben vom 23.05.2024 bis zum 24.07.2024 (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, der Stadt Haren (Ems) oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen.

Meppen, 2.Mai 2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat